

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08. Juni 2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 24.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2015 und 28.03.2018, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen: Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und Kultur sowie der Ausschuss für Umwelt und Tourismus jeweils aus 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundigen Einwohnern.

§ 8 Abs. 5 und 7 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800 € monatlich. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 360 € monatlich
- der 2. Stellvertreter 180 € monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3.

(7) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 05.09.2019

Liese
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 20.08.19 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 05.09.2019 wird im Internet auf der Seite www.stadt-brueel.de am 06.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.